

Allgemeinärztliches Zeugnis  
über die physische Eignung  
für die Aufnahme in die Berufsliste  
Klinische Psychologie / Gesundheitspsychologie  
Gemäß §18 Abs. 3 PIG 2013

Es wird bestätigt, dass Frau / Herr \_\_\_\_\_ über die physische Eignung verfügt, welche die künftige Berufsausübung gewährleistet.

Das Vorhandensein von übertragbaren ansteckenden Krankheiten oder anderer Erkrankungen, die eine Berufsausübung faktisch nicht ermöglichen, kann ausgeschlossen werden.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Ärztin / des Arztes

\_\_\_\_\_

Stempel der Ärztin / des Arztes

\_\_\_\_\_

Die gesundheitliche (somatische und psychische) Eignung einer/eines Berufsangehörigen ist weggefallen oder hat ursprünglich nicht bestanden, wenn bei dieser/diesem eine somatische oder psychische, die berufsspezifische Leistungsfähigkeit sowie die physische und psychische Belastbarkeit, die gesundheitspsychologische Berufsausübung unmittelbar betreffende Beeinträchtigung der/des Berufsangehörigen, die eine ordnungsgemäße Verrichtung der berufsspezifischen Tätigkeiten verhindert oder PatientInnen gefährden könnte, vorliegt.

Unter gesundheitlicher Eignung ist grundsätzlich die somatische/physische Fähigkeit, den Beruf entsprechend den beruflichen Anforderungen fachgerecht auszuüben, sowie neben der entsprechenden Intelligenz und psychischen Stabilität auch die Fähigkeit, entsprechende Strategien zur persönlichen Bewältigung der psychischen Anforderungen des jeweiligen Berufs zu entwickeln und Sorge für die eigene Psychohygiene tragen zu können, zu verstehen.

Die Beurteilung des Vorliegens der gesundheitlichen Eignung unterliegt einer genauen Einzelfallprüfung, welche die PatientInnensicherheit, das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Erwerbsausübungsfreiheit sowie die Grundsätze der UN-Behindertenkonvention jedenfalls zu berücksichtigen hat.

Eine somatische Beeinträchtigung, welche die Berufsausübung verunmöglicht, kann bei so schweren körperlichen Gebrechen vorliegen, die eine ordnungsgemäße Verrichtung der berufsspezifischen Tätigkeiten zu weiten Teilen oder zur Gänze verhindern, und bei übertragbaren Krankheiten, sofern diese ein Risiko für die Sicherheit der PatientInnen, des sonstigen Gesundheitspersonals oder der Öffentlichkeit darstellen. Das Vorliegen oder mangelnde Vorliegen der somatischen Eignung ist durch ein entsprechendes fachärztliches Sachverständigengutachten festzustellen